



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ARBEITSHILFE FÜR STRASSENREKLAMEN DIE VERKEHRSSICHERHEIT RESPEKTIEREN



Leitartikel



Der öffentliche Raum ist ein Gemeingut. Die Einhaltung der Regeln für Strassenreklamen ermöglicht die Gleichbehandlung der verschiedenen Partner, die dieses Werbemittel nutzen möchten. Durch die Einhaltung der Regeln sollen sämtliche Sichtbeeinträchtigungen der Strassenbenützerinnen und -benützer verhindert werden. Die Einhaltung der Vorschriften ist eine Frage des Respekts gegenüber dem Zusammenleben und trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Ziel dieses Dokuments ist es, den Gesuchstellern bei der Erstellung ihres Dossiers zu helfen und der zuständigen Behörde die Bearbeitung des Dossiers in Bezug auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen zu erleichtern.

Es enthält Illustrationen von verschiedenen Situationsbeispielen für Strassenreklamen am Rand von Strassen, die für alle Benutzer geöffnet sind. Bei den Bildern handelt es sich lediglich um Beispiele. Dieses Dokument kann von der zuständigen Behörde regelmässige geändert oder aktualisiert werden.

Bewilligungsverfahren für Strassenreklamen

Die Anzahl der Strassenreklamen am Strassenrand nimmt ständig zu. Ob durch Dauerreklamen, Werbung für punktuelle Veranstaltungen oder im Rahmen von politischen Kampagnen, die Verkehrssicherheit darf nicht gefährdet werden.

Es gibt zwei Arten von Strassenreklamen:

1. Dauerreklamen, die dem Baugesetz unterliegen und eine Baubewilligung erfordern, die im Sinne des vorgenannten Gesetzes von der zuständigen Behörde erteilt wird.
2. Temporäre Strassenreklamen mit einer Anzeigedauer von weniger als 60 Tagen, die eine Bewilligung durch die Kantonspolizei erfordern, wenn diese an für den Verkehr geöffneten Strassen angebracht werden.

Gesuch für die Aufstellung einer Dauerreklame

Dauerreklamen müssen das Baubewilligungsverfahren nach kantonalem Recht durchlaufen und die entsprechenden Sonderbeschlüssen umfassen, die in Artikel 11 des Reglements der kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS) erwähnt werden.

Im Folgenden eine Tabelle, welche eine Zusammenfassung bietet:

	Antragsteller = privat		Antragsteller = Gemeinde oder Beteiligung der Gemeinde	
	Bauzone	ausserhalb	Bauzone	ausserhalb
Hauptentscheid	Gemeinderat	Gemeinderat	KBK*	KBK
Spezialentscheid «Strassensicherheit»	KKSS	KKSS	KKSS	KKSS
Spezialentscheid "Raumplanung"	-----	KBK (Gemeinde muss KBK direkt konsultieren für einen Spezialentscheid)	----- (kommunale Vorankündigung, da Gemeindeautonomie)	KBK

*Kantonale Baukommission

Bewilligungsgesuch für das Aufstellen von Strassenreklamen während eines Zeitraums von bis zu 60 Tagen, einschliesslich politischer Plakatierung

Gesuche für die Bewilligung von Strassenreklamen sind an die Kantonspolizei zu richten, die für die Erteilung von Bewilligungen für bis zu maximal 60 Tage zuständig ist (Plakate, Banner etc.).

Verfahren:

1. Die Anweisungen im Dokument «Konzept Strassenreklamen» der Kantonspolizei befolgen, das auf der Internetseite der Walliser Kantonspolizei verfügbar ist.

Die vollständigen Unterlagen sind an **die Kantonspolizei** zu übermitteln:

Dienststelle für Strassenverkehr,
Av. France 69
1950 Sitten

reklame@police.vs.ch

Strassenreklamen, die nicht konform oder ohne Bewilligung angebracht werden, werden von der Polizei auf Kosten der Fehlbaren entfernt.

Die Organisatoren / politischen Parteien lassen sämtliche Strassenreklamen sowie ihre Träger nach der Veranstaltung / Wahl / Abstimmung unverzüglich entfernen.

Die gesetzlichen Grundlagen

Nachstehend werden die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie die Artikel der Signalisationsverordnung (SSV) in Erinnerung gerufen, auf die in den Abbildungen Bezug genommen wird.

SVG, Art. 6, Werbung

1. Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
2. Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

SSV, Art. 96, Grundsätze

1. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:
 - a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
 - b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
 - c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
 - d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
2. Stets untersagt sind Strassenreklamen:
 - a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
 - b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
 - c. in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
 - d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

SSV, Art. 97, Strassenreklamen bei Signalen

1. Strassenreklamen an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind untersagt.

SSV, Art. 98, Signale und Markierungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt;
- b. vorsätzlich ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert;
- c. eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet;
- d. ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt.

AGSVG, Art. 3 Absätze 1 und 2, Kommission für Strassensignalisation

1. Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Strassensignalisation, die in besonderen Fällen beauftragt ist:
 - a. den Verkehr auf den kantonalen Strassen und Wegen sowie auf den Nationalstrassen in dem vom Bundesrecht bewilligten Ausmasse zu regeln und zwar nach vorherigem Anhören der davon betroffenen Gemeinde (Art. 3, Abs. 4, SVG);
 - b. die vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente über den Verkehr auf den Gemeindestrassen und -wegen zu genehmigen.
2. Er erlässt in einem Reglement Vorschriften über die Strassensignalisation und über die Werbung in nächster Umgebung der Strassen.

Reglement der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation, Art. 10 und 11, Verfahren für Strassenreklamen

Art. 10 Spezialbewilligungspflicht

1. Das Anbringen, Abändern oder Entfernen von Strassenreklamen im Bereich von Strassen bis zu einem Abstand von 30 Metern zur Fahrbahn unterliegt einer Spezialbewilligung nach dem vorliegenden Reglement.
2. Ausserhalb dieses Bereichs gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und des Baurechts.

Art. 11 Verfahren

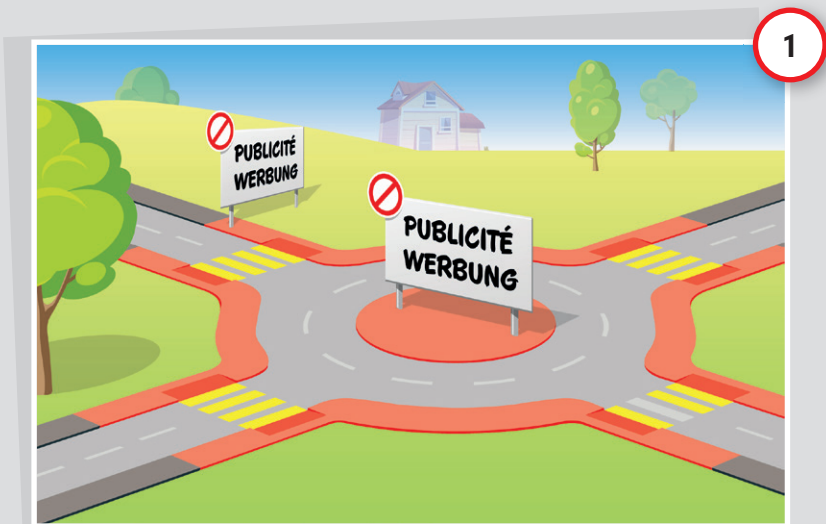
1. Der Gesuchsteller leitet das Verfahren durch die Einreichung eines Baugesuchs bei der zuständigen Behörde ein.
2. Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für die Bewilligung von Strassenreklameprojekten, die von Privatpersonen ausgehen.
3. Die kantonale Baukommission (nachstehend: KBK) ist die zuständige Behörde für Strassenreklameprojekte, die von der Gemeinde ausgehen oder an denen diese beteiligt ist.
4. Die zuständige Behörde holt bei der Kommission eine Spezialbewilligung bezüglich der Verkehrssicherheit ein und auch eine Bewilligung der KBK, wenn das Projekt von einer Privatperson ausgeht und ausserhalb der Bauzone liegt. Diese Entscheide sind für die zuständigen Behörde bindend und integraler Bestandteil der Baubewilligung.

Reklame

Bei politischen Kampagnen werden von manchen Gemeinden Standorte und Träger zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Möglichen müssen diese Infrastrukturen genutzt werden. Dank ihrer strategischen Standorte ermöglichen sie es, einen Grossteil der Bevölkerung zu erreichen.



Um die Sicherheit aller Strassenbenützer zu gewährleisten, dürfen nicht überall Strassenreklamen angebracht werden. Die folgenden bebilderten Beispiele helfen Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Gesuchs.



Das Anbringen von Strassenreklamen am Rand von Kreisverkehrsplätzen und Kreuzungen ist verboten. (SSV, Art. 96, Abs. 1 und Normen VSS 40 241 und 40 273a)

Auf den nächsten Seiten finden Sie genauere Anweisungen zu den einzuhaltenden Abständen.

2



Strassenreklamen im Bereich von Kreuzungen, welche die Sicht behindern könnten, sind verboten. (SSV, Art.96, Abs.1, Buchstabe a und Norm VSS 40 273a)

3



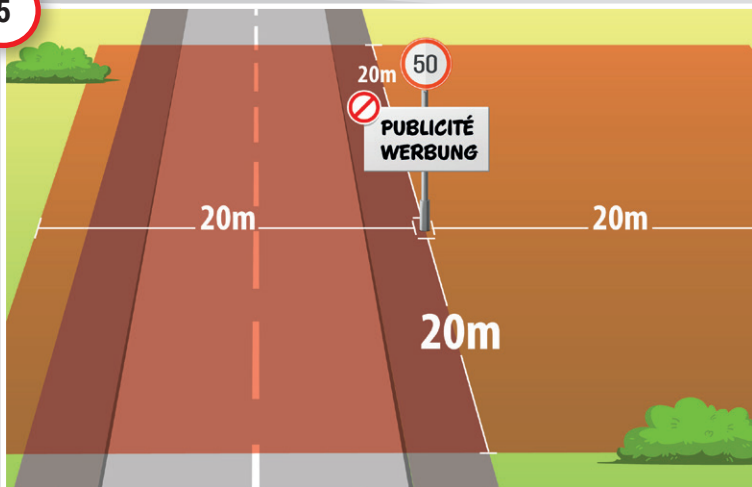
Strassenreklamen, die die Berechtigten auf Trottoirs oder den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden, sind verboten. (SSV, Art. 96, Abs. 1, Buchstabe b)

4



Um die Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern zu gewährleisten, müssen beim Anbringen von Reklamen in der Nähe von Fussgängerquerungen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Dies verhindert zudem Erkennungsschwierigkeiten. Der Abstand kann sich verringern, falls die Reklame parallel zur Strasse platziert wird. (SSV, Art. 96, Abs. 1, und Norm VSS 40 241)

5



Strassenreklamen an offiziellen Verkehrssignalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind untersagt, dies gilt auch für die Träger der Signale. Zwischen Reklamen und Signalen muss ein Mindestabstand von 20 Metern eingehalten werden. (SSV, Art.96, Abs. 1.)

6



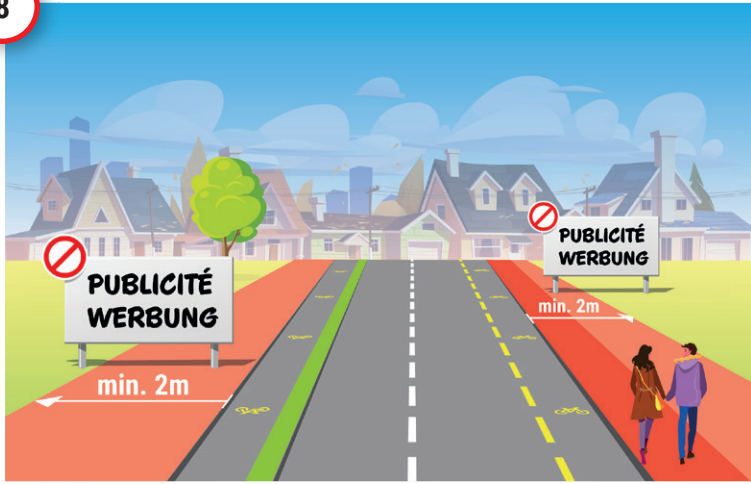
Reklamen, die mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können, sind untersagt. (SSV, Art. 96, Abs. 1, Buchstabe c)

7



Reklamen, die die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen, sind untersagt. (SSV, Art. 96, Abs. 1, Buchstabe d)

8



Aufgrund des Profils für die Aufstellung von Strassensignalisationen müssen Strassenreklamen einen Mindestabstand von 2 Metern vom Strassenrand einhalten.
(SSV, Art. 103, Abs. 4)

9



Reklamen, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen oder im Lichtraumprofil der Fahrbahn platziert werden, sind untersagt.
(SSV, Art. 96, Abs. 2, Buchstabe d)



10

Strassenreklamen, die die Strassenbenützer ablenken könnten, sind strengstens untersagt. (SVG, Art. 6, Abs. 1.)



11

An Orten, an denen es häufig zu Unfällen kommt, dürfen keine Strassenreklamen angebracht werden.

12



Um die Sichtbarkeit nicht zu beeinträchtigen, sind Strassenreklamen in Kurven untersagt. (SSV, Art. 96, Abs. 1, Buchstabe a und Norm VSS 40 090)

13



Zwischen den Strassenreklamen muss ein Mindestabstand von 20 Metern eingehalten werden. (SVG, Art. 6, Abs. 1.)

14



Strassenreklamen, die die Strassenbenützer ablenken könnten, sind strengstens untersagt. (SVG, Art. 6, Abs. 1)

15



Das Anbringen von Plakaten an der Wand, vor und in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs ist strengstens untersagt. (SSV, Art. 96, Abs. 2, Buchstabe c)

16



Reklamen, die Signale oder wegweisende Elemente enthalten, sind verboten.
(SSV, Art. 96, Abs. 2, Buchstabe d)

17



Mit Ausnahme von temporären Strassenreklamen für regionale Veranstaltungen ist das Aufhängen von Werbung über der Fahrbahn untersagt.
(SVG, Art. 6 und SSV, Art. 96, Abs. 1.)



18



An Orten, die normalerweise nicht beleuchtet sind, ist Leuchtreklame verboten.
(SVG, Art. 6, Abs. 1.)



19

Animierte oder projizierte Reklamen sind untersagt. (SSV, Art.6, Abs. 1)

20



Reflektierende, fluoreszierende, leuchtende, blendende, blinkende oder alternierende Strassenreklamen sind untersagt. (SVG, Art. 6 Abs. 1, SSV, Art. 96, Abs. 1, Buchstabe d)

21



Das Anbringen von Strassenreklamen an Autobahnen und Halbautohahnen sowie an den Auf- und Abfahrten ist strengstens untersagt. (SSV, Art. 98, Zuständigkeit ASTRA)



Es ist verboten, Strassenreklamen an Strassenbeleuchtungen anzubringen, die dem Kanton oder der Gemeinde gehören. Plakate im Rahmen der Verkehrserziehung oder der Verkehrsprävention sind jedoch erlaubt.

(SSV, Art. 97, Absatz 2 Buchstabe c, Strassenreklamen bei Signalen)

Kontakt

Kontaktieren Sie uns

**Wenn Sie unsicher sind oder bei Fragen
zu Strassenreklamen, wenden Sie sich bitte an:**

Sekretariat der Kantonale Kommission
für Strassensignalisation

Av. Ritz 24

1950 Sitten

Tel.: 027 606 36 50

E-Mail: ccsr-kkss@admin.vs.ch

